

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 325/24 eV



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Campact e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Dr. Felix Kolb, Christoph Bautz, Daphne Heinsen, Dr. Astrid Deilmann, Artilleriestraße 6, 27283 Verden (Aller)
- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JBB Jaschinski Biere Brexl Part mbB**, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,
Gz.: 24-1444

gegen

Robert Schulte-Frohlinde, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin
- Verfügungsbeklagter -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Richter am Landgericht Dr. Andrzejewski als Einzelrichter am 15.05.2025 beschlossen:

1. Das Urteil des Landgerichts Berlin II - Zivilkammer 2 - vom 13.01.2025 wird im Tatbestand wie folgt berichtigt:

Auf Seite 3 der UA, Bl. 51 d.eA., heißt es anstatt

„Im Landtagswahlkampf in Thüringen, Sachsen und Brandenburg im Herbst 2024 unterstützte der Verfügungskläger die Parteien Bündnis90/Die Grünen, Die Linke und die SPD u.a. mit insgesamt 161.300,00 € Spenden.“

richtig:

„Im Landtagswahlkampf in Thüringen, Sachsen und Brandenburg im Jahr 2024 unterstützte der Verfügungskläger die Parteien Bündnis90/Die Grünen, Die Linke und die SPD mit Spenden. Hierbei wandte er der Partei Bündnis90/Die Grünen u.a. einen Betrag von

161.300,00 € zu.“

2. Im Übrigen wird der Berichtigungsantrag des Verfügungsbeklagten zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag ist überwiegend unzulässig. Soweit er zulässig ist, ist er jedoch begründet.

I.

Der Antrag ist mit Ausnahme des Berichtigungsantrags zur Ziff. I.2 unzulässig. Nach § 320 ZPO kann eine Berichtigung des Tatbestandes nur insoweit verlangt werden als die Beweisfunktion des Tatbestandes nach § 314 ZPO betroffen ist. Das bedeutet, dass nur in dem Umfang, in dem die Partei an tatbestandliche Feststellungen oder deren Fehlen nach § 314 ZPO gebunden ist, auch das Berichtigungsverfahren durchzuführen ist (vgl. BeckOK/Elzer, ZPO, 56. Ed. 01.03.2025, § 320 Rn. 24); fehlt den angegriffenen oder zu ergänzenden Feststellungen die Beweiskraft, ist der Antrag unzulässig (BeckOK/Elzer, a.a.O. Rn. 26). Das gilt namentlich für die Wiedergabe des Prozessgeschehens oder von negativen Tatsachen, die nicht zu beurkunden sind (BGH, Urteil vom 10.03.1983 - VII ZR 135/82, NJW 1983, 2030, 2032; Beck/Elzer, a.a.O. Rn. 27). Gemessen hieran ist der Antrag überwiegend nicht auf zulässige Berichtigungsziele gerichtet. Im Einzelnen:

1.

Mit dem Berichtigungsziel zu Ziff. I.1 (Seite 1 des Berichtigungsantrags vom 16.01.2025, Bl. 63 d.eA.) will der Verfügungsbeklagte die Aufnahme des prozessualen Geschehens um die Vollmachtsrüge in den Tatbestand erreichen. Da aber nach dem Vorstehenden der Tatbestand insoweit keine Beweisfunktion nach § 314 ZPO hat, handelt es sich nicht um einen tauglichen Berichtigungsgegenstand.

2.

Der Berichtigungsantrag zu Ziff. II.1 hat bereits keine tatbestandliche Feststellung zum Gegenstand. Zwar können auch Urteilspassagen in den Entscheidungsgründen ausnahmsweise Berichtigungsgegenstand sein, soweit sie tatbestandliche Feststellungen enthalten (BeckOK/Elzer, a.a.O. Rn. 9). So liegt es hier aber nicht. In der angegriffenen Urteilspassage legt die Kammer die angegriffene Äußerung aus. Die Überprüfung, ob diese Auslegung zutreffend ist, kann nicht im

Tatbestandsberichtigungsverfahren erfolgen, sondern ist dem Rechtsmittelzug vorbehalten.

II.

Der zulässige Berichtigungsantrag zu Ziff. I.2 ist begründet. Der Tatbestand enthält in diesem Punkt eine Dunkelheit, weil er den Eindruck erweckt, der Verfügungskläger habe den genannten Parteien insgesamt 161.300,00 € gespendet. Der Verfügungsbeklagte hat jedoch auf Seite 3 der Antragserwiderung vom 09.12.2024 unwidersprochen vorgetragen, dass dieser Spendenbetrag allein an die Partei Bündnis90/Die Grünen ging. Dies war durch die Berichtigung kenntlich zu machen.

Dr. Andrzejewski
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.05.2025

Freese, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig